



Foto: Sashkin – Fotolia

# Leistungen von Privatkliniken umsatzsteuerfrei?

## Gleiche Krankenhausleistungen dürfen nicht unterschiedlich besteuert werden – Urteil noch nicht rechtskräftig

*Innerstaatliche Regelungen müssten den Grundsatz der steuerlichen Neutralität als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes wahren, der es insbesondere verbietet, dass Wirtschaftsteilnehmer, die die gleichen Leistungen unter vergleichbaren Umständen bewirken, bei der Mehrwertsteuererhebung unterschiedlich behandelt werden. Das Finanzgericht Münster entschied, dass die nationale Vorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG, wonach nur die Krankenhausbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Plankrankenhäusern nach § 108 SGB V erbracht werden, umsatzsteuerbefreit sind, nicht mit Art. 132 Abs. 1 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vereinbar sei.*

**D**as Finanzgericht (FG) Münster hat mit (nicht rechtskräftigem) Urteil vom 18. März 2014 (Az: 15 K 4236/11 U) einer Privatklinik ins-

gesamt die Umsatzsteuerbefreiung zugesprochen, obwohl die Klinik die Befreiungsvoraussetzungen des nationalen Umsatzsteuerrechts nicht erfüllt.

### Der Fall

Die klagende GmbH betreibt eine Klinik für Psychotherapie, die weder in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist, noch mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

In dem Rechtsstreit geht es darum, ob die im Streitjahr 2009 von der Klägerin im Rahmen von Krankenhausbehandlungen durchgeführten psychotherapeutischen Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Im Streitjahr erzielte die Privatklinik 35 % ihrer Umsätze durch Leistungen für GKV-Versicherte.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass nach § 4 Nr. 14

Buchst. b) Umsatzsteuergesetz (UStG) nur die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V erbrachten psychotherapeutischen Leistungen umsatzsteuerfrei seien. Da die Klägerin weder ein öffentlich-rechtliches noch ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus sei, habe die Umsatzsteuerbefreiung nicht greifen können. Das Finanzamt unterwarf die psychotherapeutischen Leistungen der Klägerin daher der Umsatzsteuer. Die Klägerin wandte sich gegen den Umsatzsteuerbescheid mit der Klage und erhielt vor dem FG Münster Recht.

### Das Urteil des FG Münster

Das FG Münster entschied, dass die nationale Vorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG, wonach nur die Krankenhausbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Plankrankenhäusern nach § 108 SGB V erbracht werden, umsatz-

steuerbefreit sind, nicht mit Art. 132 Abs. 1 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vereinbar sei. Hierauf könne sich die Klägerin unmittelbar berufen. Die Unvereinbarkeit führe zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinienvorschrift, deren Voraussetzungen die Klägerin erfülle.

Innerstaatliche Regelungen müssten den Grundsatz der steuerlichen Neutralität als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes wahren, der es insbesondere verbiete, dass Wirtschaftsteilnehmer, die die gleichen Leistungen unter vergleichbaren Umständen bewirken, bei der Mehrwertsteuererhebung unterschiedlich behandelt werden.

### Vergleich mit anderen Kliniken

Das Gericht stellte daher einen Vergleich zwischen öffentlich-rechtlichen Kliniken und Plankrankenhäusern, deren Leistungen gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG umsatzsteuerfrei sind, und Privatkliniken an, die exakt die gleichen Heilbehandlungen zu gleichen Entgeltsätzen erbringen und gegebenenfalls aufgrund individueller Kostenübernahmevereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenkasse für die glei-

nicht zugelassenen Krankenhäusern in privatrechtlicher Trägerschaft nicht gewährt.

Die Klägerin weise alle Merkmale eines Plankrankenhauses im Sinne des § 108 SGB V auf. Aufgrund des im Streitjahr für gesetzlich versicherte Patienten erzielten Umsatzes, der einen Anteil von 35 % am Gesamtumsatz der Privatklinik ausmache, könne man von einer Leistungserbringung unter vergleichbaren Bedingungen in sozialer Hinsicht sprechen.

### Auch andere Gerichte haben so entschieden

Wie das FG Münster haben auch andere Finanzgerichte (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.07.2013, Az: 4 K 104/12 nicht rechtskräftig, Az. des Bundesfinanzhofs (BFH): XI R 38/13; Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 10.06.2013, Az: 1 V 1700/12; Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 14 K 2883/10, nicht rechtskräftig, Az. des BFH: XI R 8/13) entschieden. Die Urteile sind jedoch sämtlich nicht rechtskräftig. Auch gegen das hier dargestellte Urteil des FG Münster hat die Finanzverwaltung Revision zum BFH eingelegt. Die Revision ist dort unter dem Aktenzeichen V R 20/14 anhängig.

### Praxistipp

Betroffene Privatkliniken sollten gegen die Bescheide der Finanzverwaltung, sofern sie hiermit zur Umsatzsteuer herangezogen werden, Einspruch einlegen und die Aussetzung des Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des Verfahrens vor dem BFH mit dem Aktenzeichen V R 20/14 beantragen. ■



Sylvia Köchling  
Fachanwältin für Medizinrecht  
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Münster

che Leistung eine Kostenerstattung in gleichem Umfang erhalten. Letztere seien gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG mit ihren Heilbehandlungsleistungen generell von der Umsatzsteuerfreiheit ausgenommen, während die Umsätze der öffentlich-rechtlichen Kliniken umsatzsteuerfrei seien. Hierin liege eine sachlich nicht gerechtfertigte umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung. Damit sei der Grundsatz der steuerlichen Neutralität im Verhältnis der zugelassenen zu den

Sylvia Köchling  
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Nevinghoff 30  
48147 Münster



## Zukunft deutsches Krankenhaus 2020

2. wesentlich überarbeitete Auflage

Die deutschen Krankenhäuser stehen mehr denn je im Wettbewerb um Patienten, Investitionen, Ärzte, Pflegepersonal und Kapitalgeber. Die Politik hält sich aus dem täglichen Überlebenskampf der Krankenhäuser heraus. Nach wie vor gibt es Überkapazitäten im stationären Bereich. Längst fällige Entscheidungen zur staatlichen Regulierung werden nicht getroffen. Krankenhäuser müssen sich auch in Zukunft auf einen harten Wettbewerb einstellen.

In der zweiten – völlig überarbeiteten – Auflage des Erfolgsbuches werden die wichtigsten Zukunftstrends im deutschen Krankenhausmarkt aktuell dargestellt, die unterschiedlichen Ausgangspositionen deutscher Krankenhäuser anhand von fundierten Benchmarks analysiert und schließlich umfangreiche Handlungshinweise für die tägliche praktische Arbeit des Krankenhausmanagements gegeben. Grundlage der Ausführungen bilden die täglichen Erfahrungen von Krankenhausmanagern, Kostenträgern, Politikern, Wirtschaftsprüfern und Beratern.

Ein Analysetool ermöglicht es dem Leser, die Position und Handlungsfelder des eigenen Krankenhauses zu bestimmen.

**Zukunft deutsches Krankenhaus 2020**  
Fachbuch, 2. wesentlich überarbeitete Auflage 2014  
ISBN 978-3-944002-31-6

49,80 Euro

Eine kostenlose Leseprobe finden Sie online unter [shop.ku-gesundheitsmanagement.de](http://shop.ku-gesundheitsmanagement.de)

### Unser Bestellservice

☎ 09221 / 949-389

📠 09221 / 949-377

🛒 [shop.ku-gesundheitsmanagement.de](http://shop.ku-gesundheitsmanagement.de)